Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

Allquantec Einzelunternehmen in Kooperation Oliver Brandenstein Landhausstr. 41 70190 Stuttgart

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Unsere/meine Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von uns/mir. Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3 Unsere/meine Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Kunden i. S.d. §14 BGB.
- 2.1 Unsere/meine Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Technische Beschreibungen, Erklärungen technischer Art, technische Spezifikationen, Funktionsbeschreibungen etwa in Handbüchern usw. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies von uns/mir ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 2.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftliche Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns/mich hergeleitet werden können.
- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Sitz Stuttgart Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Preisangaben, die sich erkennbar ausschließlich an gewerbliche Kunden richten, verstehen sich im Zweifel zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3 Es gelten folgende Preise, welche grundsätzlich zum Tragen kommen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden: Dienstleistungsstunden, je angefangene Viertelstunde: 24,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, vor-Ort Anfahrtkosten: 1,60 EUR pro Entfernungskilometer, mindestens jedoch EUR 65,00 pro Tag und Anfahrt, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.4. von 3.3 ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen, welche in schriftlicher Form vorliegen und wechselseitig unterzeichnet sein müssen.

4 LEISTUNGSZEIT

- 4.1 Die von uns/mir genannten Termine, Fristen und Leistungserläuterungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Wir sind/Ich bin zu zumutbaren Teillieferungen und Fakturierung solcher Teillieferungen berechtigt
- 4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, die uns/mir die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen etc. berechtigen uns/mich, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Im Übrigen kommen wir/komme ich erst dann in Verzug, wenn uns/mich der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 1 Monat gesetzt hat
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs aufgrund leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bis zu 5 % des vom Verzug betroffenen Lieferwerts, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 4.6 Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits/meinerseits beruht haften wir/hafte ich nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit keine von uns/mir zu vertretende vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt
- 4.7 Wir haften/ich hafte wegen Verzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist und das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung als Folge des von uns/mir zu vertretenden Lieferverzugs weggefallen ist.

5 PRÜFUNG/ABNAHME

- 5.1 Der Kunde hat Ware unverzüglich auf Vollständigkeit Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs gemäß § 438 HGB zu vermerken. 5.2 Für Werkleistungen gelten folgende Bestimmungen über die Abnahme:
- a) Die endgültige Abnahme erfolgt schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Bereitstellung. Wir/ich fertigen/fertige dazu auf Wunsch ein Abnahmeprotokoll an, das vom Kunden zu unterzeichnen ist.
- b) Abnahmen gelten an dem Tage als erfolgt der als Datum im Abnahmeprotokoll angegeben ist. Kommt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung durch uns/mich seiner vorgenannten Pflicht nicht nach, so gilt die Abnahme innerhalb von weiteren 5 Tagen ab Nachfristsetzung als erfolgt
- c) Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Abnahme.
- d) Mängel, die wir/ich nicht zu verschulden haben/habe, etwa in Drittprodukten, berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Abnahme.
- e) Die Übergabe und Abnahme erfolgt nachdem dem Kunden hinreichend Gelegenheit gegeben worden ist sich von der Funktionsfähigkeit der gelieferten Software und Systeme zu überzeugen (Abnahmefrist).
- f) Das Abnahmeprozedere und die Dauer der Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch den Kunden ist erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam rechtzeitig vor der Durchführung des Abnahmetests zu definieren.
- g) Werden innerhalb der Abnahmefrist Mängel an der Software oder dem System erkannt, so hat der Kunde innerhalb der Abnahmefrist an uns/mich ein Protokoll mit allen festgestellten Mängeln zu übergeben. Dieses gilt auch für alle sonstigen vom Kunden geltend gemachten Mängel an den von uns/mir erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- h) Wir/ich werden/werde die anerkannten Mängel innerhalb einer angemessenen, mit dem Kunden jeweils abzustimmenden Frist beheben. Danach findet für diese Teile eine erneute Abnahme statt

i) Eine Abnahme, insbesondere dann, wenn auf eine schriftliche Fixierung verzichtet wurde, gilt grundsätzlich als erfolgt, wenn 2 Wochen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) kein schriftlicher Widerspruch unter Ausführung der Mängel eingelegt wurde.

6 GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist
- 6.2 Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme von uns/mir, die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Wir/ich werden/werde den Kunden hierbei unterstützen. Im Übrigen bleiben die Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt
- 6.3 Soweit kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt verjähren Gewährleistungsansprüche in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, bei gebrauchten Sachen wird keine Gewährleistung übernommen. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist bleiben die Rechte des Kunden gem. §§ 478,479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Kunde hat die ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt
- 6.4 Die Gewährleistung umfasst nicht die Behebung von Fehlem, die durch das beim Kunden bestehende Umfeld verursacht sind oder die durch unsachgemäße Handhabung des Produktes entstanden sind.
- 6.5 Wenn und soweit der Kunde hiernach nicht befriedigt ist, sind wir/bin ich nach unserer/meiner Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt Ausgetauschte Waren oder Teile hiervon sind unser/mein Eigentum und an uns/mich herauszugeben. Sind wir/bin ich zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir/ich zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 6.6 Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn, die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

7 HAFTUNG

- 7.1 Die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere wegen Vertust der Vertraulichkeit der Verfügbarkeit oder der Integrität von Daten oder daraus erwachsenden Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt nicht
- a) soweit uns/mir oder unseren/meinen Vertretern, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
- b) für fahr dassig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns/mich oder unsere/meine Erfüllungsgehilfen,
- c) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- Die Haftung für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten wird auf solche Schäden begrenzt mit denen vernünftiger Weise zu rechnen ist, die Haftung pro Schaden beträgt jedoch maximal Euro 250.000,-.
- 7.2 Der Kunde fertigt regelmäßig in kurzen Abständen und in gefahrentsprechendem Umfang Sicherungskopien von Daten und Programmen (einschließlich des Betriebssystems) auf einem geeigneten Backupmedium an.
- 7.3 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen uns/mich richten, sind ohne unsere/meine schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

8 ZAHLUNG

- 8.1 Soweit es nicht anders vereinbart ist, sind unsere/meine Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 8.2 Wir sind/Ich bin berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung anzurechnen.
- 8.3 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir/bin ich berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssalz, zu berechnen.
- 8.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden uns/mir andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, so sind wir/bin ich berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 8.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt wenn wir/ich ausdrücklich zustimmen/zustimme oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Wir behalten/Ich behalte uns/mir das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns/mir und dem Kunden vor.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- 9.3. Der Kunde ist berechtigt die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden jedoch nicht gestattet. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungsendbetrages an uns/mich abgetreten.
- Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde weiter ermächtigt, ohne dass hiervon unsere/meine Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, berührt wird. Wir/ich werden/werde jedoch die abgetretenen Forderungen so lange nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. Die Abtretung nehmen wir/nehme ich hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet, uns/mir sämtliche Auskünfte und Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind.
- 9.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für uns/mich vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns/mir gehörenden Waren, steht uns/mir der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns/mir anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Dieses wird unentgeltlich für uns/mich verwahrt Die oben vereinbarte Vorausabtretung gilt in den vorgenannten Fällen nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns/mich unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Informationen zu benachrichtigen.

Hieraus entstehende Kosten, die nicht von den Dritten beigetrieben werden können, gehen zulasten des Kunden. 9.5 Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich, die uns/mir nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt

10 DIENSTLEISTUNG

10.1 Projekte können nur nach Maßgabe des Vertrags auf das Ende des jeweiligen Projektabschnittes nach der Leistungsbeschreibung gekündigt werden.

10.2 Vertragsinhalt wird nur der jeweilige, zu Beginn des Projektes schriftlich festgehaltene Leistungsumfang. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von uns/mir möglich. Wir sind/ich bin nicht zu wesentlichen Vertragsänderungen vereflichtet Der Kunde verpflichtet sich, bei Vertragsänderungen vereinbarte Fristen angemessen zu verlängern.

10.3 Sollten auf Wunsch des Kunden reservierte Arbeitstage weniger als 5 Tage vor deren Beginn durch den Kunden storniert oder verschoben werden, berechnen wir/berechne ich eine Ausfallgebühr i.H.v. 50% der Dienstleistungssumme. Bei einer Stornierung kleiner als 2 Tage berechnen wir/berechne ich 100% der Dienstleistungssumme. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der Ausfall zu keinem oder zu einem wesentlich niedrigeren Schaden geführt hat, als diese Pauschale. 10.4 Dienstleistungen werden grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeit also von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 17.00 Uhr, erbracht. Bei besonderen Vereinbarungen werden Dienstleistungen auch außerhalb dieser üblichen Arbeitszeit erbracht.

11 SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

11.1 An von uns/mir gelieferte Software und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht gemäß der jeweils beiliegenden Lizenz für die dort genannte Anzahl von Computersystemen bzw. Personen eingeräumt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. 11.2 Wir werden/ich werde den Kunden in dem Maße, wie der Hersteller des gelieferten Produktes dies tut, bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten wegen des Gebrauchs des Produktes von Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. Der Höhe nach ist unsere/meine diesbezügliche Haftung auf den Rechnungsbetrag der Ware beschränkt Wir werden/ich werde dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls dies unserer/meiner Ansicht nach zu wirtschaftlichen angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, werden wir/werde ich nach eigener Wahl das Produkt entweder derart verändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurücknehmen und den an uns/mich bezahlten Betrag abzüglich eines Betrages für die Nutzung des Produktes erstatten. Die vorgenannte Verpflichtung von uns/mir besteht nur, wenn der Auftraggeber uns/mich über gegen ihn gerichtete Anspräche unterrichtet und uns/mich oder dem Produkthersteller alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben. Weitere Anspräche aus Schutzrechtsverletzungen stehen dem Kunden nicht zu. 12 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

12.1 Erfüllungsort von Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart

12.2 Im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart, soweit die §§ 38,40 ZPO nicht entgegenstehen.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13 FXPORT

13.1 Von uns/mir gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, bei aus den USA importierten Produkten, den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach den deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt nach den US-Bestimmungen beim US-Departement of Commerce, Bureau of Export Administration erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt obliegt es dem Kunden, in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von uns/mir, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns/mir gegenüber.

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt Sinngemäß gilt dies auch für ergänzungsbedürftige Lücken. Stand: Mai 2011